

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 450.1

Reglement zur Kulturförderung

Vom 2. November 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Zweck	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Zweck	3
1.3 Grundsätze für Kulturförderung	3
2. Vereinsunterstützung	3
2.1 Bedingungen	3
2.2 Beitragsarten	4
2.3 Finanzielle Beiträge	4
2.3.1 Grundbeiträge	4
2.3.2 Beitrag für Jugendförderung	4
2.3.3 Beiträge für Jubiläen	4
2.3.4 Regionale, kantonale und eidgenössische Anlässe	4
2.3.5 Regelung für Musik- und Gesangsvereine	4
2.3.6 Beiträge für öffentliche Anlässe	4
2.3.7 Antragsstellung	5
2.4 Indirekte Leistungen	5
2.4.1 Infrastruktur	5
2.4.2 Organisation und Kommunikation	5
2.4.3 Buchser Dorffest und Chilbi	5
3. Kulturförderung	6
3.1 Kulturbudget	6
3.2 Kulturkommission	6
3.2.1 Status	6
3.2.2 Zusammensetzung	6
3.2.3 Aufgaben	6
3.2.4 Entschädigung	6
3.3 Gemeindeanlässe	6
4. Schlussbestimmungen	7
4.1 Inkraftsetzung	7
4.2 Aufhebung früherer Beschlüsse	7

1. Grundlagen und Zweck

1.1 Grundlagen

Grundlagen

Nach Art. 120 und 121 der Zürcher Kantonsverfassung fördern Kanton und Gemeinden die Kultur, die Kunst und den Sport. Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung vom 27. November 2005 und das Buchser Kulturkonzept dieses Reglement für die Politische Gemeinde Buchs (nachfolgend Gemeinde genannt).

1.2 Zweck

Zweck

Zur Förderung von gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten unterstützt die Gemeinde kulturelle Anlässe und das Vereinsleben ideell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Dieses Reglement schafft einheitliche und transparente Kriterien zur Unterstützung des Buchser Kulturlebens.

1.3 Grundsätze für Kulturförderung

Grundsätze für Kulturförderung

Die Gemeinde erklärt, grundsätzlich kulturelle Anlässe zu fördern. Dabei gelten die Vereine als wichtigste Träger des gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Lebens der Gemeinde. Politische Parteien und Interessengruppierungen sowie religiös motivierte Institutionen und Gruppen werden nicht unterstützt.

2. Vereinsunterstützung

2.1 Bedingungen

Bedingungen

Zum Erhalt von Beiträgen müssen Vereine die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Vereine erheben angemessene Mitgliederbeiträge.
- Eigenleistungen der Vereine werden vorausgesetzt.
- Die Gemeinde unterstützt die Eigeninitiative der Vereine.
- Eine möglichst hohe Selbstfinanzierung der Vereine ist anzustreben.
- Der Verein hat Sitz in der Gemeinde oder einen regionalen Vereinszweck, welcher der Buchser Bevölkerung zu Gute kommt.
- Veranstaltungsrisiken müssen in der Regel von den Vereinen getragen werden.

Auf Leistungen der Gemeinde besteht kein Anspruch.

2.2 Beitragsarten

Beitragsarten

Die Gemeinde unterstützt die Vereine mit direkten und indirekten Leistungen.

Unter direkten Leistungen werden finanzielle Beiträge an die Vereine verstanden. Indirekte Leistungen sind zum Beispiel die Zurverfügungstellung von Infrastruktur, die Mitwirkung der Gemeinde bei der Organisation und Koordination von Anlässen usw.

2.3 Finanzielle Beiträge

2.3.1 Grundbeiträge

Grundbeitrag

Jeder in Buchs ansässige Verein erhält einen Grundbeitrag von Fr. 400.00 pro Jahr, sofern er mindestens über 10 aktive Mitglieder verfügt und der Vereinszweck auf eine öffentliche Gesinnung schliessen lässt.

2.3.2 Beitrag für Jugendförderung

Beitrag für Jugendförderung

Vereine, die regelmässig Aktivitäten mit in Buchs wohnhaften Kindern und Jugendlichen anbieten, erhalten jährlich zusätzlich einen Beitrag von Fr. 50.00 pro aktivem Kind bzw. Jugendlichen bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollendet haben.

2.3.3 Beiträge für Jubiläen

Beiträge für Jubiläen

Jubilierenden Vereinen mit Sitz in Buchs werden für besondere Feierlichkeiten folgende Beiträge ausgerichtet:

- 10, 20, 30 Jahre, weiter in Schritten zu 10 Jahren Fr. 1'000.00
- 25, 50, 75 Jahre, weiter in Schritten zu 25 Jahren Fr. 2'000.00

2.3.4 Regionale, kantonale und eidgenössische Anlässe

Regionale, kantonale und eidgenössische Anlässe

Ortsvereine, die in Buchs besondere regionale, kantonale oder eidgenössische Anlässe organisieren, erhalten dafür einmal jährlich einen Beitrag von Fr. 800.00.

2.3.5 Regelung für Musik- und Gesangsvereine

Regelung für Musik- und Gesangsvereine

Musikvereine erhalten aufgrund ihrer hohen Kosten für Instrumente, Uniformen, Dirigenten und Noten einen Zusatzbeitrag von Fr. 3'000.00 pro Jahr. Gesangsvereine

werden jährlich mit einem Zusatzbeitrag von Fr. 1'500.00 unterstützt.

Für musikalische Darbietungen an offiziellen Gemeindeanlässen (1. August, Banntag, Buchser Dorffest, Jubilarekonzerte, Muttertag, Einweihungen/Eröffnungen etc.) wird pro Anlass eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 800.00 vergütet.

2.3.6 Beiträge für öffentliche Anlässe

Beiträge für öffentliche Anlässe

Die Durchführung von öffentlichen Anlässen wie 1. August-Feier, Banntag, Eröffnungsveranstaltungen etc. kann die Gemeinde den Vereinen auf eigene Rechnung übertragen. Sie richtet bei Bedarf Beiträge an die Infrastrukturkosten aus.

2.3.7 Antragsstellung

Antragstellung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Der Gemeinde ist auf Verlangen Einsicht in die genehmigte Jahresrechnung des Vereins oder in Budget und Abrechnung eines Anlasses zu geben.

2.4 Indirekte Leistungen

Die Gemeinde stellt den Vereinen als indirekte Leistungen ihre Infrastruktur zur Verfügung und unterstützt sie in ihrer Organisation und Kommunikation.

2.4.1 Infrastruktur

Infrastruktur

Folgende Infrastruktur steht zur Verfügung:

- unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Infrastruktur der politischen Gemeinde für Vereinstätigkeiten und -anlässe. Die Nutzung hat im Rahmen der entsprechenden Reglemente zu erfolgen.
- unentgeltlicher Verleih der Festbänke und Signalisationstafeln für Vereinsanlässe
- unentgeltliche Nutzung von Archivräumen in der Gemeindeverwaltung
- Übernahme der Kosten von Dienstleistungen der Feuerwehr, der Feuerpolizei und des Polizeisekretariats für folgende Anlässe:
 - 1. August-Feier
 - Banntag
 - Buchser Dorffest
 - Fasnachtsumzug
 - Räbeliechtliumzug
 - öffentliche, regionale, nichtkommerzielle Anlässe in Buchs

2.4.2 Organisation und Kommunikation

Organisation und Kommunikation

Die Gemeinde organisiert und administriert die Vereinspräsidentenkonferenz zur Terminkoordination und zum allgemeinen Informationsaustausch der Vereine. Die Vereine können sich auf der Internetplattform der Gemeinde präsentieren. Zudem stellt sie auf der Internetplattform und im Furttaler ein Veranstaltungskalender zur Verfügung. Für den Aushang von Veranstaltungen mit Plakaten können zudem der Schaukasten der Gemeindeverwaltung sowie die Vereinsplakatständer genutzt werden.

2.4.3 Buchser Dorffest und Chilbi

Buchser Dorffest und Chilbi

Die Gemeinde richtet an das Buchser Dorffest und die Chilbi einen jährlichen Beitrag von Fr. 10'000.00 aus. Die Vereine haben die Möglichkeit, ihre Vereinskasse am Buchser Dorffest und an der Chilbi mit einem Gastwirtschaftsbetrieb oder einem Verkaufsstand aufzubessern. Die Kostenaufteilung richtet sich nach dem separaten Reglement.

3. Kulturförderung

3.1 Kulturbudget

Die Gemeinde stellt ein jährliches Kulturbudget von Fr. 20'000.00 zur Verfügung. Mit dem Kulturbudget soll ein attraktives kulturelles Leben in den Bereichen Gesellschaft, Musik, Tanz, Literatur, Kulturgeschichte, darstellende Kunst, Kleinkunst und Brauchtum gefördert werden. Das Kulturbudget wird durch die Kulturkommission verwaltet. Weitergehende Ausgaben müssen dem Gemeinderat schriftlich beantragt werden.

3.2 Kulturkommission

3.2.1 Status

Status Die Kulturkommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung.

3.2.2 Zusammensetzung

Zusammensetzung Die Kulturkommission besteht unter Einschluss des Gemeindepräsidenten aus 5 Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Der Gemeindepräsident hat als Kulturvorstand von Amtes wegen den Vorsitz. Das Sekretariat wird von der Gemeinderatskanzlei besorgt.

3.2.3 Aufgaben

Aufgaben

- Die Kulturkommission erarbeitet Massnahmen und Projekte zur Umsetzung des Buchser Kulturkonzeptes.
- Die Kulturkommission organisiert, betreut, fördert und koordiniert kulturelle Anlässe in der Gemeinde oder in der Region.
- Die Kulturkommission erstellt ein Jahresprogramm und richtet Förderbeiträge im Rahmen des Kulturbudgets aus.
- Die Kulturkommission fördert und unterstützt lokale und regionale Künstler.
- Die Kulturkommission stimmt ihre Aktivitäten mit den Vereinen ab und arbeitet mit ihnen zusammen.
- Die Kulturkommission organisiert die 1. August Feier.

3.2.4 Entschädigung

Entschädigung Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere behördliche Verrichtungen werden Tag- und Sitzungsgelder gemäss Entschädigungsverordnung ausgerichtet.

3.3 Gemeindeanlässe

Gemeindeanlässe Die offiziellen Gemeindeanlässe (1. August Feier, Jungbürgerfeier, Banntag etc.) werden nicht über das Kulturbudget finanziert. Der Gemeinderat bestimmt die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Voranschlages.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

4.2 Aufhebung früherer Beschlüsse

Aufhebung

Ab Inkraftsetzung dieses Reglements werden alle früheren Reglemente, Vereinbarungen und Abmachungen mit den Vereinen und anderen Kulturträgern aufgehoben.

Das vorstehende Reglement wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2015 erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:

Thomas Vacchelli Sinisa Kostic

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch